



## Informationsblatt

### Zum zinslosen Darlehen nach § 3 des Familienpflegezeitgesetzes

Das Darlehen wird für die Dauer folgender Freistellungen gewährt:

- Pflegezeit nach § 3 Absatz 1 Pflegezeitgesetz,
- Familienpflegezeit nach § 2 Absatz 1 Familienpflegezeitgesetz,
- Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen nach § 2 Absatz 5 Familienpflegezeitgesetz oder § 3 Absatz 5 Pflegezeitgesetz und
- Begleitung eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase nach § 3 Absatz 6 Pflegezeitgesetz

Die monatlichen Darlehensraten werden in Höhe der Hälfte der Differenz zwischen den pauschalierten monatlichen Nettoentgelten vor und während der oben genannten Freistellungen gewährt.

Die höchstmögliche Darlehensrate in der Pflegezeit, während einer vollständigen Freistellung, übersteigt nicht den Betrag, der sich ergäbe, wenn 15 Wochenstunden monatlich gearbeitet werden würde. Die Darlehensraten werden unbar zu Beginn jeweils für den Kalendermonat ausgezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Monatliche Förderungsbeträge, die nicht volle Euro ergeben, werden bis zu 0,49 Euro abgerundet und von 0,50 Euro an aufgerundet.

Es besteht die Möglichkeit, auch ein niedrigeres Darlehen – bis zu einer Mindesthöhe von 50 Euro monatlich – zu beantragen. Wird der Antrag auf Bewilligung eines zinslosen Darlehens nicht innerhalb von 3 Monaten ab Beginn der Freistellung gestellt, besteht der Anspruch auf das Darlehen erst ab dem Ersten des Monats, in dem es beantragt wird.

Das Darlehen ist vorrangig vor dem Bezug von bedürftigkeitsabhängigen Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen. Bei der Berechnung von Sozialleistungen wird das Darlehen als Einkommen berücksichtigt.

### Ende der Förderfähigkeit

Die Förderfähigkeit endet mit dem Ende der Freistellung. Ebenso endet die Förderfähigkeit, wenn die oder der Beschäftigte während der Familienpflegezeit den Mindestumfang der wöchentlichen Arbeitszeit aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen unterschreitet. Dies gilt nicht, falls die Mindestarbeitszeit aufgrund von Kurzarbeit oder eines Beschäftigungsverbotens unterschritten wird.

Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer hat dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben unverzüglich jede Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch erheblich sind, mitzuteilen. Hierunter fallen zum Beispiel die Beendigung der häuslichen Pflege des nahen Angehörigen, die Beendigung der Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen, die Beendigung der Begleitung in der letzten Lebensphase oder die Unterschreitung des Mindestumfangs der wöchentlichen Arbeitszeit.

Ein Wechsel zwischen häuslicher Pflege gemäß § 2 Absatz 1 Familienpflegezeitgesetz und außerhäuslicher Betreuung gemäß § 2 Absatz 5 Familienpflegezeitgesetz bei minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen führt nicht zu einer Beendigung der Förderfähigkeit.

### **Rückzahlung des Darlehens**

Die Rückzahlung beginnt in dem Monat nach der letzten Darlehensauszahlung. Das Darlehen ist innerhalb von 48 Monaten ab dem ersten Tag der Freistellung zurückzuzahlen. Soweit die Voraussetzungen für die Förderfähigkeit der oben genannten Freistellungen weiterhin vorliegen, kann auf Antrag die Rückzahlung des Darlehens spätestens auf den 25. Monat nach Beginn der Förderung festgesetzt werden.

Befindet sich die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer während des Rückzahlungszeitraums in einer der genannten Freistellungen für einen weiteren Angehörigen, können auf Antrag die monatlichen Rückzahlungsraten bis zur Beendigung der Freistellung von der Arbeitsleistung ausgesetzt werden. Der Rückzahlungszeitraum verlängert sich um den Zeitraum der Aussetzung.

Für die Rückzahlung gelten alle geleisteten Darlehensbeträge als ein Darlehen.

### **Stundung der Forderung**

Auf Antrag kann die Rückzahlung des Darlehens gestundet werden, ohne dass hierfür Zinsen anfallen. Dies ist möglich bei Bezug:

- von Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten (zum Beispiel Arbeitslosen- oder Insolvenzgeld) und dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (zum Beispiel Krankengeld),
- von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- von Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (insbesondere Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung), oder
- einer mehr als 180 Tage dauernden ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit oder
- bei Vorliegen einer erheblichen Härte. Diese ist gegeben, wenn sich die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer wegen unverschuldeter finanzieller Belastungen vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet, oder zu erwarten ist, dass sie oder er durch die Rückzahlung des Darlehens in der vorgesehenen Form in solche Schwierigkeiten gerät. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

### **Teildarlehenserlass und Stundung**

Für den über die Gesamtdauer der genannten Freistellungen hinausgehenden Zeitraum,

- in dem die Pflegebedürftigkeit desselben nahen Angehörigen fortbesteht,
- die Pflege in häuslicher Umgebung andauert,
- die Freistellung von der Arbeitsleistung ganz oder teilweise fortgeführt wird, und sich die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer wegen unverschuldeter finanzieller Belastungen vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet, oder zu erwarten ist, dass sie oder er durch die Rückzahlung des Darlehens in der vorgesehenen Form in solche Schwierigkeiten gerät, sind auf Antrag die fälligen Rückzahlungsraten zu einem Viertel zu erlassen. Zudem kann für diesen Zeitraum die restlichen Rückzahlungsraten auf Antrag gestundet werden, ohne dass hierfür Zinsen anfallen.

### **Erlöschen der Darlehensschuld**

Die Darlehensschuld erlischt, soweit sie noch nicht fällig ist,

- bei Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt, von Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach den Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ununterbrochen seit mindestens zwei Jahren, oder
- bei Tod der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers.

### **Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig handelt, wer es vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftlichen Aufgaben unverzüglich jede Änderung, die für die Bewilligung des Darlehens maßgeblich ist, mitzuteilen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.



Bundesamt für Familie und  
zivilgesellschaftliche Aufgaben  
Referat 504  
50964 Köln

## Antrag auf Bewilligung eines zinslosen Darlehens

(§3 des Familienpflegezeitgesetzes)

für die

- Freistellung nach §3 Absatz 1 Pflegezeitgesetz (Pflegezeit)
- Freistellung nach §2 Absatz 1 Familienpflegezeitgesetz (Familienpflegezeit)
- Freistellung nach §2 Absatz 5 Familienpflegezeitgesetz zur Betreuung eines minderjährigen, pflegebedürftigen nahen Angehörigen
- Freistellung nach §3 Absatz 5 Pflegezeitgesetz zur Betreuung eines minderjährigen, pflegebedürftigen nahen Angehörigen
- Freistellung nach §3 Absatz 6 Pflegezeitgesetz zur Begleitung in der letzten Lebensphase

### Antragsteller

Anrede

Titel

Name

Vorname

Namenszusatz

Geburtsdatum

Straße/HausNr.

PLZ/Ort

Tel.-Nr.

E-Mail

Bundesland

Steuerklasse

Pflegebedürftiger, naher Angehöriger

Name  Vorname   
Geburtsdatum  Angehörigenstatus   
Straße/HausNr.   
PLZ/Ort   
Bundesland

**Freistellung nach dem Familienpflegezeitgesetz/Pflegezeitgesetz**

Beginn  Ende

**Zeitraum für die Darlehensgewährung**

Beginn  Ende

Durchschnittliches monatliches Bruttoarbeitsentgelt ausschließlich der Sachbezüge der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der Freistellung   
Arbeitsvertragliche Wochenstunden der letzten 12 Monate vor Beginn der Freistellung   
Vereinbarte durchschnittliche, wöchentliche Stundenzahl während der Freistellung   
Beantragtes monatliches Darlehen in € (mindestens 50 Euro)\*1

Wenn Sie bereits zuvor eine Freistellung für denselben nahen Angehörigen in Anspruch genommen haben:  
vorherige Freistellung

ja (von...bis) Beginn  Ende   
 nein

vorherige Darlehensgewährung

Beginn  Ende

Bankverbindung

Kontoinhaber   
Name der Bank   
IBAN  BIC

\*1 Bei der Ermittlung ist der Online-abrufbare Familienpflegezeitrechner behilflich

Arbeitgeber

Name

Straße/HausNr.

PLZ/Ort

Bundesland

## Anlagen zum Antrag/Eigenerklärung

Es liegen bei:

- Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers mit Angabe der arbeitsvertraglichen Wochenstunden der letzten zwölf Monate vor Beginn der Freistellung
- Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit der/des nahen Angehörigen der/des pflegenden Beschäftigten nach § 3 Absatz 2 Pflegezeitgesetz bzw. § 2a Absatz 4 Familienpflegezeitgesetz oder ärztliches Zeugnis nach § 3 Absatz 6 Pflegezeitgesetz
- in den Fällen einer vollständigen Freistellung nach §3 des Pflegezeitgesetzes eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Freistellung
- in den Fällen einer teilweisen Freistellung die hierüber getroffene schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und der oder dem Beschäftigten

Ich erkläre, dass

- mir bekannt ist, dass ich mich durch unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben über für die Darlehensbewilligung erhebliche Tatsachen strafbar machen kann,
- mir bekannt ist, dass dem BAFzA unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen sind, die Auswirkungen auf die Freistellung und Förderung durch ein zinsloses Darlehen haben.

Hier finden Sie unsere Datenschutzerklärung.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift



Bundesamt für Familie und  
zivilgesellschaftliche Aufgaben  
Referat 504  
50964 Köln

### Datenmitteilung im Rahmen der Beantragung eines Darlehens nach § 3 Familienpflegezeitgesetz

Firma	<input type="text"/>		
Anschrift	<input type="text"/>		
Ansprechspartner-/in	<input type="text"/>		
E-Mail	<input type="text"/>	Telefon/Fax	<input type="text"/>
Name/Vorname der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters	<input type="text"/>		
Regelmäßige Wochenarbeitszeit* <sup>1</sup>	<input type="text"/>	Bruttoarbeitslohn* <sup>2</sup>	<input type="text"/>

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Firmenstempel
---------------

\*<sup>1</sup> bitte geben Sie hier die regelmäßige Wochenarbeitszeit vor Beginn der Freistellung an. Grundlage ist die Arbeitszeit der vergangenen 12 Monate vor Beginn der Freistellung. Falls die Arbeitszeiten sich in dem betroffenen Zeitraum geändert haben sollten, geben Sie bitte Durchschnittswert an.

\*<sup>2</sup> bitte geben Sie hier das regelmäßige, durchschnittliche, monatliche Bruttoarbeitsentgelt, ausschließlich der Sachbezüge der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der Freistellung, an.



Bundesamt für Familie und  
zivilgesellschaftliche Aufgaben  
Referat 504  
50964 Köln

## Antrag auf Teildarlehenserlass und Stundung der restlichen Darlehensschuld nach § 7 Absatz 2 Familienpflegezeitgesetz

Name  Vorname   
Straße/HausNr.   
PLZ/Ort

### Dem Antrag sind beigefügt:

1. Bescheinigung über die fortbestehende Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen
2. Bescheinigung über die Fortdauer der Freistellung von der Arbeitsleistung
3. Darlegung der persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse

Ich beantrage den Teildarlehenserlass der fälligen Rückzahlungsraten um ein Viertel, weil die Pflegebedürftigkeit meiner/meines nahen Angehörigen

Name  Vorname

fortbesteht, die häusliche Pflege durch mich andauert und ich mit meinem Arbeitgeber eine weitere Freistellung von der Arbeitsleistung vereinbart habe und ich mich wegen unverschuldeter finanzieller Belastungen vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinde oder zu erwarten ist, dass ich durch die Rückzahlung des Darlehens in der vorgesehenen Form in solche Schwierigkeiten gerate.

ja  nein

Gleichzeitig beantrage ich eine Stundung der restlichen Darlehensschuld bis zur Beendigung der häuslichen Pflege

ja  nein

Ort, Datum

Unterschrift





Bundesamt für Familie und  
zivilgesellschaftliche Aufgaben  
Referat 504  
50964 Köln

## Antrag auf Stundung der Darlehensrückzahlung nach § 7 Absatz 1 Familienpflegezeitgesetz

Name  Vorname   
Straße/Hausnummer   
PLZ/Ort

Ich beantrage die vorübergehende Stundung meiner Rückzahlungsverpflichtung, weil ich

- seit mehr als 180 Tagen ununterbrochen arbeitsunfähig bin.
- Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III - Arbeitsförderung) beziehe.
- Entgeltersatzleistungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung) beziehe.
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende) beziehe.
- Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII - Sozialhilfe) beziehe.
- mich wegen unverschuldeter finanzieller Belastung vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinde oder zu erwarten ist, dass ich durch die Rückzahlung des Darlehens in der vorgesehenen Form in solche Schwierigkeiten gerate.

Bitte fügen Sie diesem Antrag aussagekräftige Unterlagen bei (Leistungsbescheid, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, Darlegung der persönlichen, wirtschaftlichen Verhältnisse)!

Ort, Datum

Unterschrift



Bundesamt für Familie und  
zivilgesellschaftliche Aufgaben  
Referat 504  
50964 Köln

## Antrag auf Feststellung des Erlöschens der Darlehensschuld nach § 7 Familienpflegezeitgesetz

Name

Vorname

Straße/HausNr.

PLZ/Ort

Ich beantrage die Feststellung des Erlöschens der Darlehensschuld nach § 7 Absatz 3 des Familienpflegezeitgesetzes, weil

- die Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ununterbrochen seit mindestens zwei Jahren nach dem Ende der Freistellung.
- die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer ist verstorben.

Entsprechende Nachweise wie Leistungsbescheide oder Sterbeurkunde habe ich beigelegt.

Ort, Datum

Unterschrift



## Datenschutzhinweise

### zum Darlehensverfahren nach dem Familienpflegezeitgesetz

Seit dem 25.05.2018 findet die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) unmittelbare Anwendung. Dies ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), (ABl. Nr. L 119 S. 1, ber. Nr. L 314 S. 72)). Mit dem vorliegenden Schreiben möchten wir unserer Informationspflicht Ihnen gegenüber nachkommen.

Zur Erfüllung der Aufgaben benötigt und verarbeitet das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) personenbezogene Daten von Ihnen. Die Verarbeitung Ihrer Daten geschieht auf Grundlage der DSGVO. Das BAFzA nimmt den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Wir möchten Ihnen mit dieser Information (Datenschutzhinweis) daher einen Überblick darüber geben, welche Art von Daten zu welchem Zweck erhoben und wie sie verwendet werden.

#### Welchen Zweck hat die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten?

Es werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet, die erforderlich sind, um Ihren Antrag auf Bewilligung eines zinslosen Darlehens zu prüfen und zu bearbeiten.

#### Wer ist der Verantwortliche für Ihre personenbezogenen Daten?

Verantwortlicher für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogener Daten ist das

Bundesamt für Familie  
und zivilgesellschaftliche Aufgaben  
Referat-504  
Von-Gablenz-Str. 2 - 6  
50679 Köln

#### Welche Informationen werden erhoben und verarbeitet?

- Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail Adresse
- Einkommen
- Kontoinformationen
- Korrespondenz
- Daten der zu pflegenden Person
- Daten des Arbeitgebers

### **Was ist die rechtliche Grundlage der Datenverarbeitung?**

Die Erhebung Ihrer Daten erfolgt auf Grundlage der DSGVO.

### **Werden Daten an Dritte weitergegeben?**

Um die Darlehensauszahlung ausführen zu können, werden die erforderlichen Daten an die für die Zahlungsabwicklung zuständige Bundeskasse weitergegeben. Im Falle eines Rechtsstreits werden Ihre personenbezogenen Daten an einen Rechtsanwalt und dem zuständigen Verwaltungsgericht weitergegeben.

### **Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?**

Aufgrund der rechtlich festgelegten Aufbewahrungsfristen werden Ihre Daten für die Dauer von 5 Jahren nach vollständigem Abschluss aller den Darlehensvorgang betreffenden Vorgänge gespeichert oder für statistische Zwecke verarbeitet. Danach werden Ihre Daten gelöscht.

### **Welche Rechte haben Sie?**

- Recht auf Bestätigung und Auskunft (Art. 15 DSGVO),
- Recht auf Berichtigung, Löschung bzw. Einschränkung der Verarbeitung (Art. 16 - 18 DSGVO)
- Recht auf Datenüberlassung (§ 20 DSGVO),
- Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligung (Art. 21 DSGVO).

### **Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten**

Bundesamt für Familie  
und zivilgesellschaftliche Aufgaben  
Frau Sabine Kehl  
Von-Gablenz-Str. 2 - 6  
50679 Köln

### **Änderungen zu den Datenschutzhinweisen**

Änderungen hinsichtlich der Datenschutzhinweise können auf der Internetseite <https://www.wege-zur-pflege.de> eingesehen werden.